



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Februar 2021

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49	27	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	57
23 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck zur Renaturierung der Berkel	49	28	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen	57
24 Unterhaltung von Wettannahmestellen	56	29	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	58
25 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern	56	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	58	
26 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	56	30	Verlust eines Dienstausweises	58

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

23 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck zur Renaturierung der Berkel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck zur Renaturierung der Berkel habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 28. Januar 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-133/2021.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit §§ 39 f., 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 61 ff., 71 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW)

zwischen

dem Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck (nachfolgend Stadt)

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld (nachfolgend Kreis)

über die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Renaturierung des Flusses Berkel im Rahmen des

Entwicklungskonzeptes Berkel

Präambel

Mit Vertrag vom 24.03.2005 haben sich der Kreis und seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, nachfolgend WBC genannt, dahingehend verständigt, dass die WBC das Ausgleichsflächenmanagement im Kreis Coesfeld im Auftrag des Kreises durchführt. Im Wege des sog. Flächenpoolmanagements unterstützt der Kreis Städte und Gemeinden sowie private Vorhabenträger bei der Umsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Der Vertrag vom 24.03.2005 verfolgt das vorrangige Ziel, die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Landschaftsentwicklung insbesondere in einem überörtlich räumlich funktionalen Zusammenhang zu realisieren. Mit der Umsetzung der so koordinierten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen zugleich Ziele der Wasserwirtschaft hinsichtlich einer verstärkten ökologischen Entwicklung der Fließgewässer im Kreis Coesfeld verfolgt sowie Hilfestellungen beim Agrarstrukturwandel und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Kreis Coesfeld gegeben werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen werden von der WBC erbracht. Im Übrigen wird auf den Vertrag zwischen dem Kreis und der WBC vom 24.03.2005 ausdrücklich Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit den genannten vertraglichen Regelungen ist die Renaturierung des Fließgewässers Berkel an Flächen der WBC geplant. Die Berkel entspringt in einer

Einsattelung der Baumberge zwischen Nottuln und Billerbeck. Die Berkel erreicht, zunächst nordwestwärts fließend, nach gut zwei Kilometern den Stadtrand von Billerbeck, wo sie an der Einmündung eines Trockentals durch eine starke Quelle verstärkt wird, die ebenfalls als Berkelquelle bezeichnet wird. Ihr Tal weitet sich noch innerhalb der Baumberge zu einer weiten Niederung. Bei Coesfeld tritt sie in die Talsandebenen der westlichen Münsterländer Bucht aus. Die Stadt Billerbeck plant ebenfalls die Renaturierung des Fließgewässers Berkel unmittelbar oberhalb der Flächen der WBC auf städtische Flächen.

Als Anlage 1 zum vorliegenden Vertrag fügen die Parteien zwei Übersichtskarten bei, auf denen die angesprochenen Flächen der WBC und die Flächen der Stadt Billerbeck, auf denen die Renaturierung der Berkel geplant sind, farblich markiert sind.

Aufgrund der gleichgerichteten Interessen planen nun die Stadt sowie der Kreis eine gemeinsame Maßnahmedurchführung, wobei sich die Parteien bereits dem Grunde nach darüber einig sind, die WBC als 100%ige Tochtergesellschaft des Kreises als gemeinsamen Durchführungspartner zu beauftragen, so wie es bereits im Vertrag vom 24.03.2005 zwischen Kreis und WBC vorgesehen ist.

Im Rahmen der Planung, Genehmigung und Durchführung der Renaturierung soll eine enge Beteiligung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“ erfolgen. Die Planung soll unter der Prämisse eines dauerhaft zu gewährleistenden ordnungsgemäßen Wasserabflusses und einer guten Unterhaltungsfähigkeit erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis abgeschlossen.

§ 1 Gemeinsame Maßnahmedurchführung, Zweck

Zweck der gemeinsamen Maßnahmedurchführung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung durch geeignete und erfahrene Dienstleister im Zuge der Verwirklichung gleichgerichteter Interessen der Vertragspartner im Hinblick auf die Realisierung des Entwicklungskonzeptes Berkel.

§ 2 Durchführungsbestimmungen

Die Einzelheiten der Durchführung dieses Vertrages richten sich nach einem gesondert abzuschließenden Durchführungsvertrag. Bei diesem Durchführungsvertrag handelt es sich um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft zwischen der Stadt, dem Kreis und der WBC (vgl. auch § 9 dieses Vertrages).

§ 3 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Soweit erforderlich wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständigen hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch die WBC.

§ 4 Grundsätze der Ausschreibung

Die Beteiligten dieses Vertrages sind sich darüber einig, dass eventuell erforderliche Vergabeverfahren durch die WBC durchgeführt werden.

Die Leistungen werden, soweit sinnvoll bzw. erforderlich, differenziert nach Beratung, Planung und Durchführung der strukturverbessernden Maßnahmen vergeben.

Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.

Die Leistung soll für höchstens drei Jahre ausgeschrieben werden.

§ 5 Überwachung der Vertragserfüllung der WBC

Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit der WBC. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit der WBC erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der WBC selbst überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, die WBC auf Vertragsverletzungen hinzuweisen.

Die Stadt stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 6 Kosten der externen Dienstleistungen

Die von der WBC beauftragten Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, ihre Rechnungen für die jeweiligen Teilleistungen direkt an die WBC zu übersenden. Sie werden darüber hinaus verpflichtet, jeweils Rechenkopien an die Stadt zu übersenden.

Sowohl Stadt als auch WBC prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten sich gegenseitig schnellstmöglich über eventuelle Einwendungen.

Die WBC als Rechnungsempfänger wird die jeweiligen Rechnungen, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem externen Dienstleister vereinbarten Frist bezahlen.

Die WBC als Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (z.B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 7 Verrechnung zwischen Stadt, Kreis und WBC

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Kostenverrechnung zwischen Stadt, Kreis und WBC nach LSP-Grundsätzen erfolgt. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der nutzbare Wert der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufwertung über die Biotopwertbilanz vollständig der Stadt zu Gute kommen soll. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der noch abzuschließende Durchführungsvertrag.

Dabei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass für die auf den Flächen der WBC durchgeführten Maßnahmen eine Förderung gemäß der: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie - FöRL HWRM/WRRL) Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017“ beantragt wird und die Kostenverrechnung abzüglich der tatsächlichen gewährten Fördermittel erfolgt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung entsprechend dem Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 erfolgt. Die Abrechnung erfolgt dabei auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).

§ 8 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden.

**§ 9 Übertragung der Aufgaben auf die
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**

Die Parteien sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der WBC bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist ausdrücklich beabsichtigt.

§ 10 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2025 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern dann noch nach gemeinsamer Einschätzung der Parteien weitere Leistungen der WBC erforderlich sein sollten, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 6 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

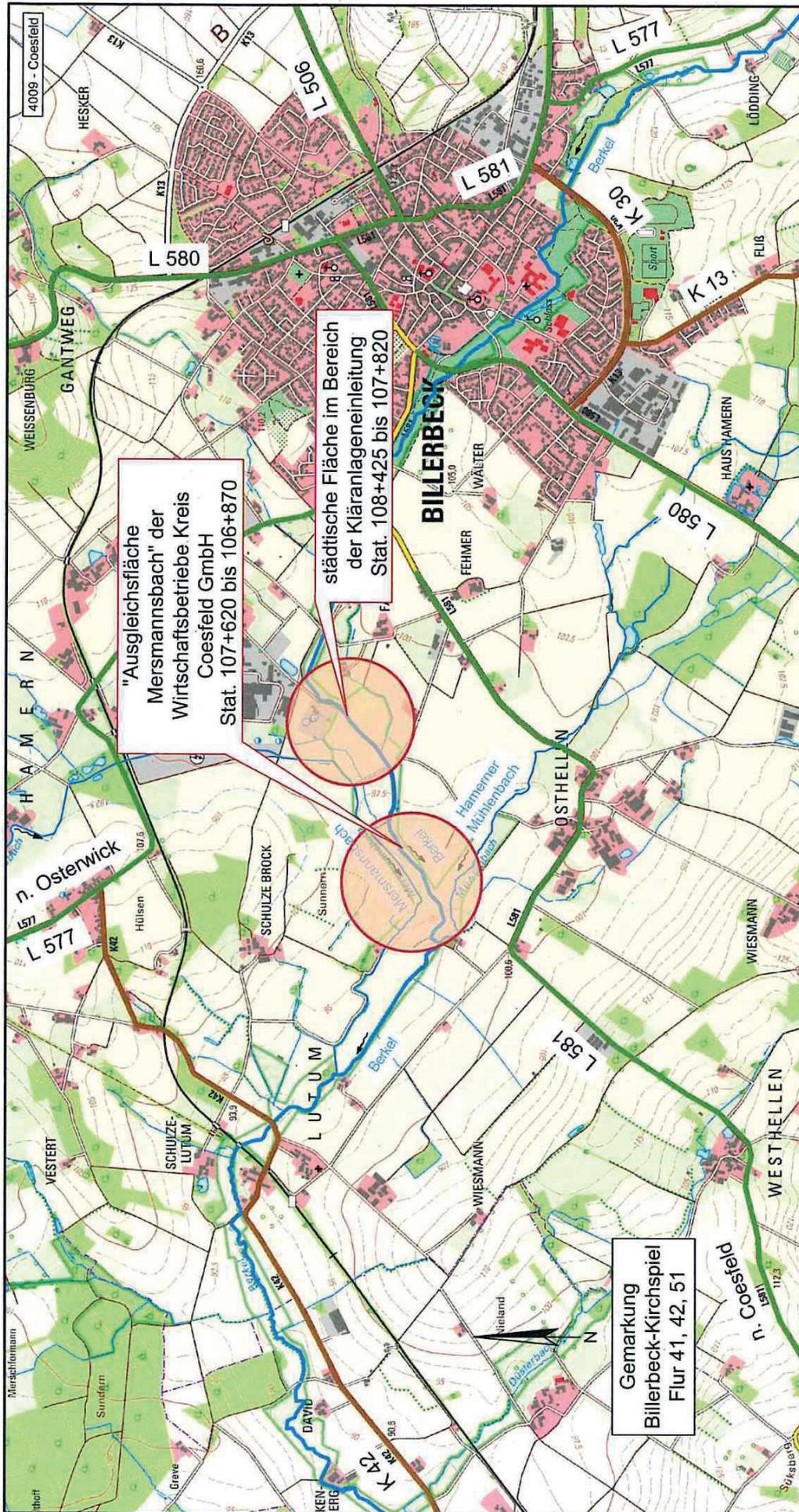
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunal-
aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung
im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum 23.12.2020

Dr. Schulze Peffengahr
.....
Kreis Coesfeld Dr. Schulze Peffengahr
Landrat 

Datum: 16.12.2020

M. Dirks *R. Hein*
.....
M. Dirks R. Hein
Bürgermeisterin Betriebsleiter
Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck

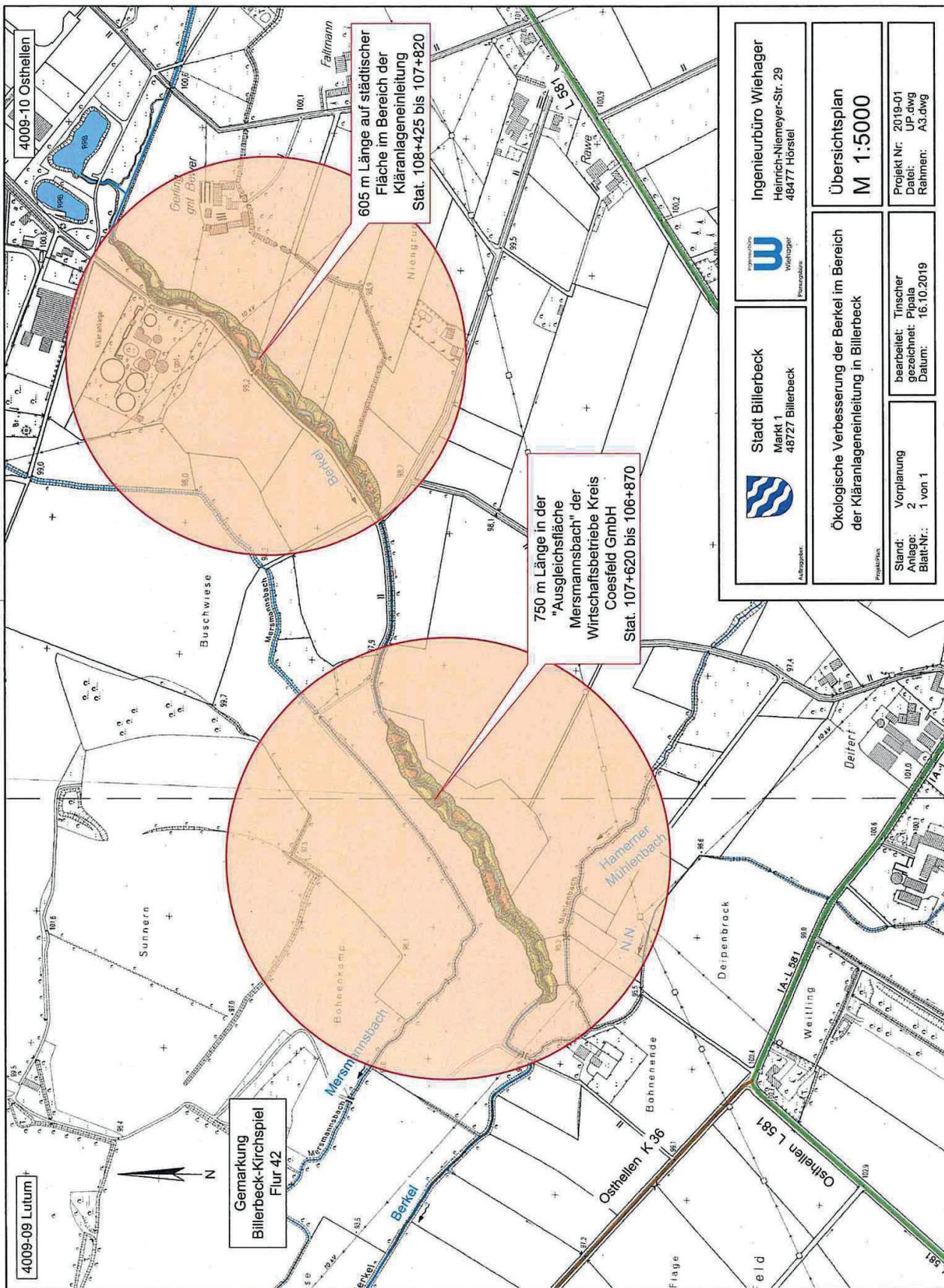


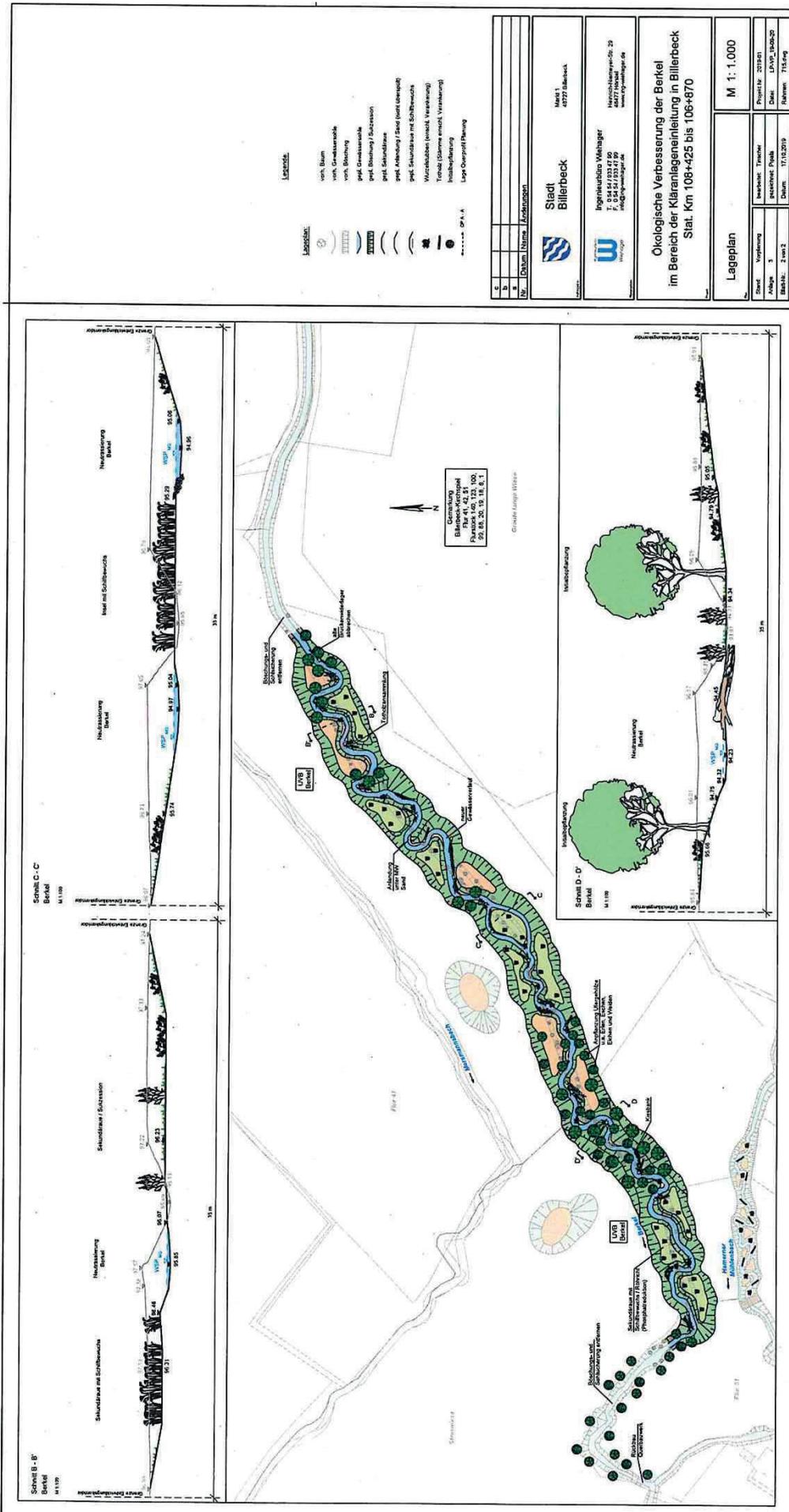
Vorplanung
 Stand: 1
 Anlage: 1 von 1
 Blatt-Nr.: Tinscher
 bearbeitet: Pipala
 gezeichnet: 16.10.2019
 erstellt: U-Karte.dwg
 Projekt Nr.: 2019-01
 Date: U-Karte.dwg
 Rahmen: A4Q.dwg

Ökologische Verbesserung der Berkel im Bereich der Kläranlageneinleitung in Billerbeck
Projekt-Pan:
 Übersichtskarte M 1:25000

Ingenieurbüro Wiehager
 Heinrich-Niemeyer-Str. 29
 48477 Hörstel
Ingenieurbüro Wiehager
 Planungsbüro:

Stadt Billerbeck
 Markt 1
 48727 Billerbeck
Auftraggeber:





auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 101, Flurstück 41 und 42 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung und Betrieb eines 5.448 m³ großen gasdichten Gärrestlagerbehälters 2
- Errichtung einer Entnahmestation inkl. Entnahmeplatte für das Gärrestlager 2
- Einbau einer Substratpumpe für die Verbindung zwischen Gärrestlager 1 und 2
- Aufstellung einer Separation inkl. Lagerfläche
- Umwallung der Biogasanlage

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christoph Zielinsky
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 56-57

27 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.01.2021
Az.: 54.09.01.05-009/2021.0001 Nevinghoff 22
48143 Münster

Herstellung einer Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Berkel im Zuge des Neubaus RRB und RKB „Südlohner Diek“ am Stadtrand von Vreden

Im Zusammenhang mit dem Erfordernis des Neubaus des Regenrückhalte- und Klärbeckens „Südlohner Diek“, wird in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Berkel im Stadtgebiet von Vreden eingegriffen. Der dabei entstehende Retentionsverlust ist sowohl in der Fläche als auch im Volumen zu kompensieren. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Belange wurde eine städtische Fläche nördlich der Berkel zwischen den Gewässerstationierungen 57+150 km und 57+080 km, nahe einem Kindergarten, als geeignete Kompensationsfläche erachtet. Innerhalb dieser Fläche soll ein naturnah gestalteter Retentionsraum angelegt werden. Die Retentionsmaßnahme wird auf einer Fläche von rd. 3.400 m² angelegt. Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsvolumen von rd. 3.500 m³.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet.

Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Berkel, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Brackmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 57

28 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen und Essen

Bezirksregierung Münster Münster, den 5. Februar 2021
Dezernat 54
Az.: 500-0303823-N830/0085.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen und Essen gestellt. Der Antrag ist am 17.11.2020 vollständig bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Mischwasserbehandlungsanlage SKU Lohwiese in Gelsenkirchen und Essen.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 175.000 m³ in Gelsenkirchen und Essen über eine Gesamtdauer von 12 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da

durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Maßgebend ist hierbei, die geringe ökologische Empfindlichkeit des Standortes und die Merkmale des Vorhabens. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 57-58

29 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nachrüstung eines Aufzugs in der Station Bergwerk Consolidation in Gelsenkirchen

Die Stadt Gelsenkirchen plant zur Herstellung der Barrierefreiheit an der Station Bergwerk Consolidation in Gelsenkirchen den Einbau eines Aufzugs.

Für die Baumaßnahme hat die Stadt Gelsenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2020 den Antrag auf Bescheid gemäß § 9 und § 28 (2) PBefG bzw. Zustimmung gemäß § 60 BOSTrab gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich lokal begrenzt statt. Durch die Ersatzpflanzung eines zu fallenden Baums wird zudem der temporäre Verlust ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, den 04.02.2021

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.02.03 (2/2020)

Im Auftrag

gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 58

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

30 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von

- Mark Preuten, Nr. 1255,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 58

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster